Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

№ 121. Sonnabend, 28. Mai 1904, abends. 57. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen.
Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.
Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Aufgebot.

Von dem unterzeichneten Gerichte ist das Aufgebotsverfahren zur Herbeiführung der Todeserklärung

des Landwirts Karl Friedrich August Aubrig, geboren am 25 Juli 1840 zu Oberreußen bei Strehla a. E., der bis Anfang Januar 1893 in Kobeln wohnhaft gewesen und seitdem verschollen ist,

auf Antrag des Abwesenheitspflegers, des Ortsrichters Ernst Julius Höfer in Pahrenz, einzuleiten beschlossen worden.

Als Aufgebotstermin vor dem hiesigen Gericht wird

Mittwoch, der 30. November 1904,
nachmittags 4 Uhr

bestimmt.

Es ergeht hierdurch die Aufforderung

1. an den Verschollenen, sich spätestens im Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls seine Todeserklärung erfolgen wird,
2. an Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht hiervon Anzeige zu machen.

Riesa, am 28. April 1904.

Königliches Amtsgericht.

Mittwoch, den 1. Juni 1904, nachmittags 3 Uhr,

wird die Grasnutzung des hiesigen Stadtparkes und der Gärten an der Jahna und am Postenwege parzellenweise und gegen sofortige Barzahlung versteigert.

Die näheren Bedingungen werden vorher bekannt gegeben.

Die Ablehnung aller Angebote behalten wir uns vor.

Sammelort: Festplatz im Stadtparke.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Mai 1904.

Bürgermeister Dr. Dehne. Richr.

Mehrbietungstermin.

Für das Ernst Robert Semmig'sche Gut Blatt 8 des Grundbuchs für Lampersdorf und Blatt 16 für Beyersdorf samt Zubehör ist ein Kaufpreis von 50 000 M. geboten worden, während der Schätzungswert 56 000 M. beträgt.

Diejenigen, welche gesonnen sind ein höheres Gebot abzugeben, werden ersucht, sich

den 7. Juni 1904, vorm. 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle einzufinden.

Oschatz, den 27. Mai 1904.

Das Königliche Amtsgericht.

Die diesjährige Nutzung von den fiskalischen Kirschbäumen an den Straßen der Amtsstraßenmeistereien Mügeln und Oschatz soll öffentlich gegen sofortige Barzahlung verpachtet werden

Donnerstag, den 2. Juni, vorm. ³/₄12 Uhr im Schützenhaus zu Mügeln, die Nutzung von Abt. 6—8 bezw. 9 der Grimma-Oschatzer, Abt. 1 bezw. 2 der Wermsdorf-Torgauer, Abt. 2 und 3 der Ostrau-Mügelner, Abt. 1 und 2 der Mügeln-Wermsdorfer Straße,

an demselben Tage, nachmittags 4 Uhr im Gasthofe zum Schwan in Oschatz, die Nutzung von Abt. 3 und 4 der Dresden-Leipziger, Abt. 9 bezw. 8 der Grimma-Oschatzer, Abt. 2 und 3 bezw. 1 der Wermsdorf-Torgauer, Abt. 3 der Rossen-Oschatzer, Abt. 4—6 der Leisnig-Strehla-Riesaer, der Strehla-Riesaer und der Oschatz-Dahlener Straße.

Döbeln, den 28. Mai 1904.

Königliche Straßen- und Wasser-Bau-Inspektion.

Die diesjährige Kirschennutzung auf Abt. 3 der Zehren-Döbelner Straße (Glauchaer Strecke im Orte Mehla), Seerhausen-Riesaer und Riesa-Strehlaer Straße soll **Dienstag, den 7. Juni l. J.,** von mitt. 12 Uhr an im Gasthause „Zum Anker" in Gröba gegen sofortige Barzahlung und unter den vor der Ausbietung bekannt zu gebenden Bedingungen verpachtet werden.

Meißen, den 26. Mai 1904.

Königl. Straßen- und Wasser-Bau-Inspektion II.

Die Lieferung des Bedarfs an Fleisch- und Wurstwaren für die Truppenküchen und das Lazarett der Garnison auf die Zeit vom 1. Juli bis mit 31. Dezember 1904 soll

Freitag, den 3. Juni 1904, vorm. 10 Uhr

im Geschäftszimmer des Proviantamts, woselbst auch die Bedingungen zur Einsichtnahme ausliegen, öffentlich verdungen werden. Angebote sind bis zum Beginn des Termins versiegelt und mit der Aufschrift: „Angebote — für Riesa und Zeithain besonders — auf Fleischlieferung für die Garnison Riesa und Tr.-Ueb.-Pl. Zeithain" versehen, an das Proviantamt Riesa portofrei einzusenden.

Intendantur des XIX. (2. K. S.) Armee-Korps.

Montag, den 30. d. M., 11 Uhr vorm. soll bei Kasernenställe [illegible] ein 6 Wochen altes Fohlen meistbietend versteigert werden.

3. Feld-Art.-Regmt. Nr. 32.

Mit Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain wird der Weg Wildenhain—Seyeritz am Ostausgang wegen Aufschüttung von Wasserschutz vom 30. Mai bis 3. Juni d. J. für den Fahrverkehr gesperrt und letzterer inzwischen über Colmnitz bez. Roda verwiesen.

Das unbefugte Befahren des gesperrten Weges wird nach § 366¹⁰ des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

Glaubitz, den 27. Mai 1904.

Der Gutsvorsteher.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft Meißen wird der von Gohlis nach Boritz führende Kommunikationsweg wegen Beschüttung vom 30. Mai bis mit 2. Juni d. J. für allen Fahrverkehr gesperrt und letzterer über Bahra—Gohlis verwiesen.

Bahra, den 27. Mai 1904.

Kretzschmar, Gem.-Vorst.

Kirschen-Verpachtung.

Die diesjährigen Kirschennutzungen in der Merzdorfer Straße, in der Pochraer Straße und im Feldmühlenweg sollen

Sonnabend, den 4. Juni 1904, vormittags 11 Uhr

im Großeschen Gasthofe zu Gröba meistbietend verpachtet werden. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Gröba, den 28. Mai 1904.

Der Gemeindevorstand.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, 28. Mai 1904.

— Nach drückender Schwüle trat heute nachmittag in der dritten Stunde das erste diesjährige starke Gewitter, das lange anhielt und mehrere außerordentlich heftige Blitzschläge im Gefolge hatte, auf, doch ist bislang von durch dieselben angerichteten größeren Schäden noch nichts bekannt. Anscheinend ist u. a. ein Blitzschlag in eine der Leitungen des Elektrizitätswerks erfolgt, denn unsere Elektromotoren wurden während des Gewitters plötzlich außer Betrieb gesetzt, doch war der Defekt nach einiger Zeit wieder behoben. Der Fernsprechverkehr mußte ebenfalls längere Zeit unterbrochen bleiben, so daß Nachrichten aus der Umgebung bis zum Schluß des Blattes noch nicht zu erlangen waren. — Das Gewitter brachte erfreulicher Weise auch den dringend nötigen ausgiebigen Regen.

—r. Die 4. Strafkammer des Kgl. Landgerichts Dresden verhandelte gestern als Berufungsinstanz gegen den Handarbeiter Wilhelm Otto Oehmig aus Strehla, den Dienstknecht Franz Hermann Nicolaus und den Zimmermann Friedrich August Richard Jahn aus Schmölz wegen Körperverletzung. Am 4. April d. J. kam es im Gasthof zu Göhlis gelegentlich des Tanzmusik zu einer Schlägerei, wobei der Zeuge Petschke, der sich ungebührlich betragen haben sollte, körperlich mißhandelt worden ist. Es wurde daraufhin gegen die drei Angeklagten und noch fünf andere Personen das Strafverfahren wegen Körperverletzung eingeleitet. Oehmig, Nicolaus und Jahn wurden von dem Kgl. Schöffengericht Riesa kostenlos freigesprochen. Hiergegen hatte der Herr Amtsanwalt daselbst Berufung eingelegt. Nach dem Ergebnisse der gestrigen Verhandlung blieb es bei dem freisprechenden Urteile bei Oehmig und Jahn, dagegen wurde Nicolaus für schuldig erkannt und deshalb mit 10 Mk. Geldstrafe, event. 2 Tage Gefängnis belegt.

—* Vom 1. Juni d. J. an führen die deutschen Eisenbahnen für das Expreßgut (Gepäck ohne Lösung von Fahrkarten) die Eisenbahnpaketadresse ein. Vordrucke hierzu sind bei den sächsischen Gepäckverwaltungen zum Preise von 1 Pf. für das Stück und von 5 Pf. für 10 Stück käuflich, auch sind dort zur Verwendung für solche Aufgeber, welche regelmäßig Expreßgüter versenden, Quittungsbücher über aufgegebene Eisenbahnexpreßgüter zum Preise von 55 Pf. für das Stück erhältlich. Expreßgut wird nur frankiert angenommen; Nachnahmen werden nicht zugelassen. Für die Beförderung wird die Gepäckfracht, mindestens für 20 kg erhoben; bei Beförderung in Personenzügen werden mindestens 50 Pf., bei verlangter Beförderung in Schnellzügen auch nur streckenweise, mindestens 1 Mk. erhoben. Auf eine Paketadresse, deren Abschnitt vom Absender zu schriftlichen, den Inhalt der Sendung betreffenden Mitteilungen benutzt und vom Empfänger abgetrennt werden kann, dürfen bis zu 5 Stück aufgeliefert werden. Die Ausfüllung der Paketadresse, links vom breiten schwarzen Strich ist Sache des Absenders. Die Annahme ist davon abhängig, daß die Stückzahl, die Adresse des Absenders und die des Empfängers genau angegeben ist, wozu bei größeren Städten Straße und Hausnummer gehört. Wird die Zeile: „Sendung soll aber dem mit Zug Nr. . . . " nicht ausgefüllt, so geschieht die Beförderung mit dem nächsten geeigneten Zuge. Wenn Geld, Wertpapiere, Dokumente, Scheine und andere Kostbarkeiten sowie Kunstgegenstände zu befördern sind, so ist der Inhalt und Wert der Sendung anzugeben. Dergleichen Sendungen werden nicht angenommen, wenn das Interesse an der Lieferung oder der Wert auf mehr als 500 Mk. angegeben ist. Die zu den Paketadressen gehörenden Sendungen sind mit einer genauen, deutlichen und dauerhaft befestigten Adresse zu versehen. Paketadressen dürfen hierzu nicht verwendet werden. Im sächsischen Bereiche wird Expreßgut dem Empfänger nicht zugeführt; er wird über die Ankunft der Sendung innerhalb der für Eilgut festgesetzten Frist benachrichtigt, sofern die Sendung nicht „Bahnhoflagernd" gestellt ist. Wenn sich der Empfänger auf der Benachrichtigung zur Empfangnahme meldet, so wird ihm das Gut nur ausgehändigt, wenn kein Zweifel an seiner Empfangsberechtigung besteht. Die Auslieferung der Sendung erfolgt gegen Quittung auf der Paketadresse.

— Der Ansichtskartensport hat wieder eine neue Spezialität in den Handel gebracht, die aber keine Gnade bei der Postverwaltung gefunden hat. Es sind dies die sogenannten „Revolverkarten", die aus zwei teilweise zusammengeklebten Kartenblättern bestehen, zwischen welchen sich eine drehbar befestigte Papierscheibe befindet, die mit verschiedenen Bildern und Ansichten versehen ist. Auf der Ansichtsseite der Karte ist nun ein entsprechender Ausschnitt gemacht, sodaß beim Drehen der Scheibe die einzelnen Bilder nacheinander sichtbar werden. Nach einer Entscheidung des Reichs-Postamts ist bei diesen Karten die postordnungsmäßig vorgeschriebene Prüfung nicht ohne weiteres möglich und infolge dessen die Versendung derselben als Drucksache unzulässig. Selbstverständlich dürfen derartige Karten auch nicht gegen die Postkartentaxe befördert werden; die Versendung solcher oder ähnlicher Karten ist also nur als Brief möglich. — Wir wollen zur Warnung noch darauf hinweisen, daß unzulässige Drucksachen nicht mit Straf-